Versorgungsausgleich: Ausschluss wegen persönlichen Fehlverhaltens

Versorgungsausgleich: Ausschluss des Versorgungsausgleichs wegen persÃ¶nlichen Fehlverhaltens

Der Versorgungsausgleich verfolgt den Zweck, die von den Eheleuten in der Ehe erworbenen Versorgungsanwartschaften hÃ¤lftig zu verteilen und damit die Alterssicherung des sozial SchwÃ¤cheren zu verbessern. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass der Versorgungsausgleich im Einzelfall grob unbillig ist. Das Gesetz ermÃ¶glicht daher den Ausschluss oder zumindest die KÃ¼rzung des Ã¶ffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs, wenn der gesetzliche Ausgleich grob unbillig wÃ¤re. FÃ¼r den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich gibt es eine korrespondierende Vorschrift. Bei Anwendung der HÃ¤rteklausel steht die Versorgungssituation der Ehegatten, wie sie sich nach DurchfÃ¼hrung des Versorgungsausgleichs darstellen wÃ¼rde, im Vordergrund. Es kommt auf die gesamten wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse der Ehegatten an. Neben den Versorgungsanwartschaften, die - unter BerÃ¼cksichtigung des Versorgungsausgleichs - bis zum Erreichen der Altersgrenze voraussichtlich noch erworben werden kÃ¶nnen, sind auch sonstige VermÃ¶genswerte von Bedeutung, die der Altersversorgung dienen kÃ¶nnen, wie z.B. Immobilien, BetriebsvermÃ¶gen oder Kapitalanlagen. Daneben kÃ¶nnen auch sonstige objektive UmstÃ¤nde, wie z.B. eine kurze Ehe oder ein langes Getrenntleben von Bedeutung sein.

Auch ein vorwerfbares Fehlverhalten des ausgleichsberechtigten Ehegatten kann die KÃ¼rzung oder den Ausschluss des Versorgungsausgleichs begrÃ¼nden.

- Eheliches Fehlverhalten: Ein eheliches Fehlverhalten des Ausgleichsberechtigten kann einen Ausschluss des Versorgungsausgleichs rechtfertigen, wenn die sich aus der ehelichen Gemeinschaft ergebenden Verpflichtungen in besonders grober und nachhaltiger Weise verletzt worden sind. In der Regel muss sich das Fehlverhalten Ã¼ber einen lÃ¤ngeren Zeitraum erstreckt und auf den Betroffenen nachhaltig ausgewirkt haben.

- Â Unterschieben eines Kindes: Dieser Ausschlussgrund kommt in Betracht, wenn eine ausgleichsberechtigte Ehefrau ihrem Ehemann zumindest bedingt vorsÃ¤tzlich ein aus einer anderen Verbindung stammendes Kind untergeschoben hat. Weniger schwer wiegt ihr Verhalten jedoch, wenn sie selbst zunÃ¤chst von der Vaterschaft des Ehemannes ausgegangen war und ihre spÃ¤tere Erkenntnis, dass ein in der Ehe geborenes Kind von einem anderen abstammte, nicht sofort offenbart hat. Gegen eine KÃ¼rzung des Versorgungsausgleichs kann in solchen FÃ¤llen auch sprechen, dass die Ehefrau wÃ¤hrend der Ehe stets den Haushalt gefÃ¼hrt, mehrere in der Ehe geborene gemeinsame Kinder betreut und erzogen und erst gegen Ende der Ehezeit ein Kind von einem anderen empfangen hat, so dass die Unterhaltsleistungen des Ehemannes fÃ¼r dieses nicht von ihm abstammende Kind ihn nicht zu schwer belastet haben.

- Schwere Straftaten: Ein Ausschluss des Versorgungsausgleichs kommt auch wegen einer einmaligen Verfehlung gegen den Verpflichteten oder dessen nahe AngehÃ¶rige, insbesondere gemeinsame Kinder, in Betracht, wenn es sich bei dem Fehlverhalten um eine schuldhaft begangene schwerwiegende Straftat handelt. In der Rechtsprechung ist dies z.B. angenommen worden, wenn der Berechtigte den Verpflichteten oder ein gemeinsames Kind getÃ¶tet oder zu tÃ¶ten versucht hat. Ferner ist die HÃ¤rteklausel bei lÃ¤nger andauerndem sexuellen Missbrauch eines gemeinsamen Kindes und bei Inbrandsetzung des gemeinsamen Hauses mit GefÃ¤hrdung der Bewohner angewandt worden. Eine verminderte SchuldfÃ¤higkeit des TÃ¤ters steht der Anwendung nicht entgegen, wohl aber eine SchuldunfÃ¤higkeit.

Hinweis: Straftaten von geringerem Gewicht reichen zumindest fÃ¼r einen vollstÃ¤ndigen Ausschluss des Versorgungsausgleichs nicht aus. Eine einmalige KÃ¶rperverletzung kann - jedenfalls wenn dadurch keine bleibenden SchÃ¤den entstanden sind - die Anwendung der HÃ¤rteklausel nicht rechtfertigen. Das Gleiche gilt fÃ¼r falsche Angaben im Unterhaltsrechtsstreit nach langer Ehe. Auch Straftaten mit lediglich vermÃ¶gensrechtlichen Auswirkungen kÃ¶nnen in der Regel nicht zur KÃ¼rzung des Versorgungsausgleichs fÃ¼hren. Hat der Berechtigte aber durch fortgesetzte VermÃ¶gensdelikte gegenÃ¼ber seinem Dienstherrn seine Entlassung aus dem BeamtenverhÃ¤ltnis und damit den Verlust seiner Beamtenversorgung verursacht, kann die DurchfÃ¼hrung des Versorgungsausgleichs zu seinen Gunsten (teilweise) grob unbillig sein.

Hat der Berechtigte durch Auszug aus der Ehewohnung gemeinsame Kinder der alleinigen Betreuung durch den anderen Ehegatten Ã¼berlassen, hat er damit zwar u.U. die ihm dem Kind gegenÃ¼ber obliegenden Pflichten verletzt. Im VerhÃ¤ltnis zum Ehegatten ist die Pflichtverletzung jedoch nicht so schwerwiegend, dass sie eine KÃ¼rzung des Versorgungsausgleichs rechtfertigt.

Ehewidrige Beziehungen am Schluss einer lÃ¤ngeren Ehe kÃ¶nnen den Ausschluss des Versorgungsausgleichs auch nicht begrÃ¼nden, wenn dadurch die Ehe scheitert. Das Gleiche gilt in der Regel fÃ¼r ehewidrige Beziehungen wÃ¤hrend der Ehezeit, wenn der andere Ehegatte die Ehe in Kenntnis dieses persÃ¶nlichen Fehlverhaltens fortgesetzt und der Ausgleichsberechtigte den ihm obliegenden Beitrag im Rahmen der ehelichen Aufgabenverteilung geleistet hat. Die Voraussetzungen der HÃ¤rteklausel kÃ¶nnen nur erfÃ¼llt sein, wenn die Verletzung der ehelichen Treue wegen ihrer Auswirkungen auf den Ehepartner besonders ins Gewicht fÃ¤llt, etwa weil die Pflichten ihm gegenÃ¼ber lÃ¤ngere Zeit nachhaltig verletzt worden sind, oder weil das Fehlverhalten wegen besonders krÃ¤nkender BegleitumstÃ¤nde mit einer gravierenden PersÃ¶nlichkeitsverletzung des Anderen verbunden war.

Ãœbermä¤ÃŸiger Alkoholgenuss des Berechtigten in den letzten Ehejahren ist fÃ¼r sich allein kein HÃ¤rtegrund. Auch das Vorliegen einer schweren Krankheit, die der Berechtigte durch leichtfertiges Verhalten selbst verursacht hat, rechtfertigt keinen Ausschluss des Versorgungsausgleichs.

- Kein Versorgungsausgleich findet statt, wenn der Berechtigte in Erwartung der Scheidung oder nach der Scheidung bewirkt hat, dass ihm zustehende Versorgungsanrechte, die in die Ausgleichsbilanz einzustellen gewesen wÃ¤ren, gar nicht erst entstanden oder aber entfallen sind. Erforderlich ist ein treuwidriges Verhalten des Berechtigten, mit dem er (zumindest auch) die Entscheidung Ã¼ber den Versorgungsausgleich beeinflussen will. Die Manipulation muss in Erwartung der Scheidung erfolgt sein. Das bedeutet, dass der Berechtigte in bewusstem Zusammenhang mit der erwarteten oder bereits erfolgten Scheidung gehandelt haben muss.

Das ist z.B. der Fall, wenn

- der Berechtigte sich in der Absicht, seinen Ausgleichsanspruch zu erhÃ¶hen, die in ein Versorgungssystem eingezahlten BeitrÃ¤ge hat erstatten lassen,

- er sich den RÃ¼ckkaufswert einer privaten Rentenversicherung hat auszahlen lassen.

Der Ausschluss greift nicht, wenn

- der Berechtigte im begrÃ¼ndeten Vertrauen darauf, dass der Verpflichtete weiter fÃ¼r seinen Unterhalt sorgen werde, keine ErwerbstÃ¤tigkeit aufgenommen hat oder wenn

- er berufliche Aufstiegs- oder BefÃ¶rderungschancen nicht genutzt hat.

- Der Versorgungsausgleich kann gekÃ¼rzt werden, wenn der ausgleichsberechtigte Ehegatte Ã¼ber lÃ¤ngere Zeit seine Pflicht, zum Familienunterhalt beizutragen, grÃ¶blich verletzt hat.

- Die Pflichtverletzung muss wÃ¤hrend der Ehe begangen worden sein und den Familienunterhalt betreffen. Darunter fallen auch AnsprÃ¼che auf Trennungsunterhalt und auf Kindesunterhalt. Eine Unterhaltspflichtverletzung gegenÃ¼ber ehelichen Kindern kann auch die Versorgung und Betreuung der Kinder (Naturalunterhalt) betreffen, wenn sie wÃ¤hrend der Ehe dem ausgleichsberechtigten Ehegatten oblag.

- Als grÃ¶blich kann eine Unterhaltspflichtverletzung nur angesehen werden, wenn sie sich auf den Unterhaltsberechtigten nachhaltig ausgewirkt hat, z.B. wenn dieser dadurch in ernste Schwierigkeiten bei der Beschaffung seines Lebensbedarfs geraten ist. Dass eine Notlage letztlich durch Ã¼berobligationsmÃ¤ÃŸigen Einsatz des Ausgleichspflichtigen verhindert oder behoben worden ist, steht dem nicht entgegen. Dies gilt erst recht, wenn die Notlage durch Dritte oder die Sozialhilfe behoben worden ist. Keine grÃ¶bliche Pflichtverletzung liegt dagegen vor, wenn die NichterfÃ¼llung der Unterhaltspflicht wegen des ausreichenden Einkommens des anderen Ehegatten weder diesen noch die gemeinsamen Kinder in ernsthafte wirtschaftliche Schwierigkeiten gebracht hat.

- Der Berechtigte muss die Unterhaltspflichtverletzung schuldhaft begangen haben. HierfÃ¼r ist erforderlich, aber auch ausreichend, dass der Berechtigte zumindest leichtfertig gehandelt hat und dass ein unterhaltsbezogenes Fehlverhalten vorliegt. Die VerbÃ¼ÃŸung von Strafhaft begrÃ¼ndet deshalb nur dann den Vorwurf der Unterhaltspflichtverletzung, wenn die Straftat auf einem Fehlverhalten beruht, das sich gerade auf die Unterhaltspflicht gegenÃ¼ber dem Ehegatten und/oder den gemeinsamen Kindern bezieht. Hat ein Ehegatte infolge Alkohol- oder DrogenabhÃ¤ngigkeit lÃ¤ngere Zeit nicht zum Familienunterhalt beigetragen, kommt eine KÃ¼rzung des Versorgungsausgleichs nur in Betracht, wenn er trotz vorhandener Einsichts- und SteuerungsfÃ¤higkeit eine ihm angeratene Entziehungskur unterlassen hat.